

RS OGH 2003/6/12 2Ob81/03f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.2003

Norm

IPRG §28

Rechtssatz

Der Erbe, der nach dem Rechte auch nur eines Spaltnachlasses persönlich und ohne Betragsbeschränkung haftet, kann grundsätzlich auch dann in Österreich zur Bezahlung der ganzen Schuld verurteilt werden, wenn er hier betragsbeschränkt oder noch gar nicht haftet, weil ihm der Nachlass noch nicht eingeworfen wurde. Die Annahme einer bloßen "Pro-rata-Haftung" würde die Gläubiger benachteiligen, weil sie, um eine gegen den Nachlass gerichtete Forderung durchzusetzen möglicherweise in allen Ländern klagen müssten, in denen Teilnachlässe liegen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 81/03f
Entscheidungstext OGH 12.06.2003 2 Ob 81/03f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117689

Dokumentnummer

JJR_20030612_OGH0002_0020OB00081_03F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at